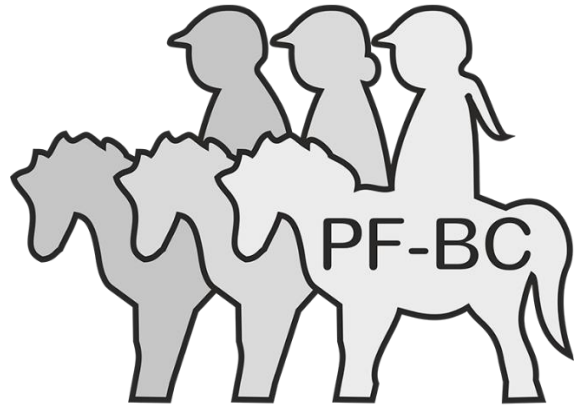


Satzung



§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen: Ponyfreunde Biberach.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- Er hat seinen Sitz in Biberach/Riss
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Jugendarbeit im Bereich des Reit- und Fahrsports
- die Förderung von Volksbrauchtum und Kulturgut im Bereich der Ponyeinsätze im Schützenumzug
- die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Ponys

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen eines selbstbestimmten und eigenverwalteten Ponyteams und deren Arbeit an und mit den ihnen zur Verfügung gestellten Ponys
- die Unterstützung des Ponyteams bei seinen Aktivitäten an dem Kulturgut „Biberacher Schützenfest“
- die Unterweisung der Jugendlichen in artgerechter Haltung von Ponys und tierfreundlichem Umgang mit ihnen
- die Unterweisung in ponygerechtem Reiten, Fahren und Longieren
- die Pflege der Ponys und Ihrer Umgebung

Darüber hinaus kann der Verein das Ponyteam hinsichtlich Zucht, Haltung und Erhalt der ihnen anvertrauten Ponyherde fördern oder bei Bedarf von Reit-, Fahr- oder sonstigen Trainings-/Übungs-Materialien unterstützen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist auch Förderverein. Er fördert die bereits oben genannten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des jährlichen Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Löschung des Vereins. Ein Vereinsmitglied kann seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes; der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses an das Mitglied Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied ist jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, solange der Tagesordnungspunkt seines Ausschlusses erörtert wird, und sich zu diesem Tagesordnungspunkt zu Wort zu melden. Die Mitgliedschaft endet, wenn die Monatsfrist verstrichen ist, ohne dass Berufung eingelegt wurde, oder die Berufung von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen wurde. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jugendliche ab 16 Jahren (Kalenderjahr) haben Stimmrecht. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag schriftlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf schriftlichen Antrag jedem Mitglied zur Ansicht vorzulegen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung (auf Antrag schriftlich)
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und Gebühren fest
- Er entscheidet über Investitionen und/oder Kreditaufnahme über Euro 10.000,00

§ 8 Der Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/r mit Schwerpunkt Geschäftsführung
- Vorsitzende/r mit Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit
- Vorsitzende/r mit Schwerpunkt Reiten, Fahren und Zucht
- Kassenwart
- Schriftführer
- Die beiden Vorsitzenden des Ponyteams

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, mit Ausnahme der Vorsitzenden des Ponyteams, diese ergeben sich aus der vom Ponyteam gewählten Hierarchie. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er darf Investitionen und/oder Kreditaufnahmen bis Euro 5.000,00 tätigen.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist von mindestens einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und auf schriftlichen Antrag jedem Mitglied zur Ansicht vorzulegen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Der Vorstand lädt durch Veröffentlichung im Veranstaltungskalender der Vereinshomepage zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 7 weiteren volljährigen Mitgliedern des Vereins. Es ist darauf zu achten, dass jedes Ausschussmitglied anhand seiner Fähigkeiten/Qualifikationen den Verein fördert und stärkt und den Vorstand durch seine beratende Funktion unterstützt.

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, hiervon zwei der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist von mindestens einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und auf schriftlichen Antrag jedem Mitglied zur Ansicht vorzulegen.

Aufgaben des Ausschusses:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
- Entscheidungen über Investitionen und/oder Kreditaufnahme über Euro 5.000,00 bis Euro 10.000,00

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen.

§ 11 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Ponys verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Ponys ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Ponys ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechtem Umgangs zu wahren, d.h. ein Pony nicht zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 12 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen der "Stiftung Schützendirektion Biberach" zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Biberach, den 7. Oktober 2020